OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605329/15/JP

Datum:
Linz, 24. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des E P, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. P A, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. Juni 2022, GZ: BHSE/921150039511/21, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben als die verhängte Strafe auf 70 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 7 Stunden gesenkt wird.

III. Hinsichtlich Punkt 3 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben als die verhängte Strafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 27 Stunden gesenkt wird.

IV. Hinsichtlich Punkt 4 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben als die verhängte Strafe auf 60 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 27 Stunden gesenkt wird.

V. Hinsichtlich Punkt 5 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben als die verhängte Strafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden gesenkt wird.

VI. Hinsichtlich Punkt 6 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insofern stattgegeben als die verhängte Strafe auf 30 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden gesenkt wird.

VII. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 58 Euro zu leisten. Der Beitrag für die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird auf 50 Euro gesenkt.

VIII. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2022 verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer gem. § 99 Abs 3 lit a StVO Strafen in der Gesamthöhe von 610 Euro. Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, dass er am 15. Dezember 2021 zwischen 21:20 Uhr und 21:25 Uhr in T den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X gelenkt habe und dabei

1. auf der B115 bei Straßenkilometer 30,1 die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschritten habe. Er habe dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt und es wurde dafür eine Strafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) verhängt.
2. auf der B115 bei Straßenkilometer 30,8 die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren habe. Er habe dadurch § 9 Abs 1 StVO verletzt und es wurde dafür eine Strafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 17 Stunden) verhängt.
3. auf der B115 bei Straßenkilometer 31,41 das Fahrzeug nicht so weit rechts gelenkt habe wie es ihm zumutbar und möglich gewesen wäre, da er die Mittellinie überfahren habe. Er habe dadurch § 7 Abs 1 StVO verletzt und es wurde dafür eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) verhängt.
4. auf der B115 bei Straßenkilometer 31,8 das Fahrzeug nicht so weit rechts gelenkt habe wie es ihm zumutbar und möglich gewesen wäre, da er die Mittellinie überfahren habe. Er habe dadurch § 7 Abs 1 StVO verletzt und es wurde dafür eine Strafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 13 Stunden) verhängt.
5. auf der B115 zwischen Straßenkilometer 31,8 und 32,6 die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um durchschnittlich 27 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt und es wurde dafür eine Strafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 21 Stunden) verhängt.
6. auf der L1347 bei Straßenkilometer 0,75 die dort durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 15 km/h überschritten habe. Er habe dadurch § 52 lit a Z 10a StVO verletzt und es wurde dafür eine Strafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 3 Stunden) verhängt.

Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Betrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 70 Euro vorgeschrieben.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Zusammengefasst wird darin vorgebracht, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfenen Übertretungen nicht begangen hätte.

1.3. Mit Schreiben vom 25. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Am 17. November 2022 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden sowohl der amtshandelnde Polizist als auch die beiden Beifahrerinnen des Beschwerdeführers als Zeugen befragt und hatte der Beschwerdeführer Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer verfügt derzeit über ein Einkommen von in etwa 990 Euro monatlich und ist unterhaltspflichtig gegenüber seiner 17jährigen Adoptivtochter.

Der Beschwerdeführer lenkte am 15. Dezember 2021 zwischen 21:20 Uhr und 21:25 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der B115 in T zumindest ab Straßenkilometer 30 bis zur L1347, Straßenkilometer 0,75. Im Zuge dieser Fahrt hat der Beschwerdeführer auf der B115 bei Straßenkilometer 30,8 die dort angebrachte Sperrlinie überfahren und sowohl bei Straßenkilometer 31,41 als auch bei Straßenkilometer 31,8 die Mittellinie mit der gesamten Fahrzeugbreite, ist also so weit rechts gefahren wie dies zumutbar und möglich war. Auf der Strecke zwischen Straßenkilometer 31,8 und 32,6 hat der Beschwerdeführer die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 8 km/h überschritten. Auf der L 1347 im Bereich des Straßenkilometers 0,75 (Ortsgebiet) hat der Beschwerdeführer die dort durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 7 km/h überschritten.

Es kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer am 15. Dezember 2021 zwischen 21:20 Uhr und 21:25 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen X auf der B115 in T bei Straßenkilometer 30,1 die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschritten hat.

Die festgestellten Übertretungen wurden von dem in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes wahrgenommen bzw. im Rahmen einer Nachfahrt und der Ablesung der Geschwindigkeiten am nicht geeichten Tachometer des Dienstfahrzeuges gemessen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt basiert auf dem durchgeführten Ermittlungsverfahren.

Der amtshandelnde Polizeibeamte hat bei der mündlichen Verhandlung einen sehr glaubwürdigen und kompetenten (ruhigen, besonnenen) Eindruck hinterlassen, den Ablauf der Amtshandlung ausführlich geschildert und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen.
Das Gericht traut es dem Beamten zu, aufgrund seiner Ausbildung und seiner Erfahrung Sachverhalte, wie den vorliegenden, der Wahrheit gemäß wahrzunehmen und einzuschätzen und korrekt wiederzugeben. Das Gericht hatte den Eindruck, dass der Polizeibeamte ehrlich seine Wahrnehmungen darlegte und erschien es dem Gericht nicht nachvollziehbar, dass der Beamte absichtlich zulasten des Beschwerdeführers einen unwahren Sachverhalt erfinden und zur Anzeige bringen sollte. Ein solches Verhalten, mit dem sich der Beamte ohne Not in die Gefahr einer strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Verfolgung gebracht hätte, widerspräche jeder Lebenserfahrung.

Die Schilderungen des amtshandelnden Polizisten konnten daher den Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehr, DI R H, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Verkehr zugrunde gelegt werden. Der Amtssachverständige führte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus:

„Die erste Nachfahrt von Steyr Richtung T auf der B115 erfolgte zwischen Str.km 31,8 bis 32,6. Die Länge dieser Nachfahrstrecke beträgt also ca. 800 Meter. Folgt man den Ausführungen des Polizeibeamten heute war auf dieser Nachfahrstrecke der höchste abgelesene Tachowert vom digitalen Tacho 142 km/h. Dabei handelt es sich aber um einen Spitzenwert. Die Nachfahrgeschwindigkeit schwankte laut Digi-Tacho zwischen 130 und 142 km/h, wobei der Tiefenabstand bei der Nachfahrt im Bereich von 30 Meter gelegen ist. Legt man im Sinne des Beschwerdeführers die 130 km/h als Brutto-Nachfahrgeschwindigkeit über die 800 Meter zugrunde, so ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die erlaubte Tachovoreilung nach ECE 39 sich eine Netto-Geschwindigkeit von 111 km/h ergibt. Bei 111 km/h ist die gesetzliche Tachovoreilung berücksichtigt, die tatsächliche Tachovoreilung ist in der Praxis geringer, es liegt aber für das Polizeifahrzeug keine Tachokalibrierung vor, sodass die Toleranzgrenze aufgrund der Tachokalibrierung einengt werden könnte, nämlich nachweislich eingeengt werden könnte.
Geht man daher von diesen 111 km/h aus und berücksichtigt weiter, dass sich im Zuge dieser Nachfahrt der Tiefenabstand auf etwa die Hälfte reduziert hat, das würde bei konstanter Geschwindigkeit des Polizeifahrzeuges eine leichte

Geschwindigkeitsreduzierung des Beschwerdeführers berücksichtigen, so ergibt sich netto eine vorzuhaltende Fahrgeschwindigkeit bei zulässigen 100 km/h von 108 km/h.

In Bezug auf die zweite Geschwindigkeitsmessung, die in einer 30 km/h-Beschränkung erfolgte, ist festzuhalten, dass auch die angegebene Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h des Polizeifahrzeuges vom digitalen Tacho abgelesen wurde. Im Hinblick auf die erwähnte Richtlinie ECE 39 ergibt sich dann bei 50 km/h eine tatsächliche Fahrgeschwindigkeit von 39 km/h. Dazu wird wieder angemerkt, dass es sich dabei um den gesetzlichen Abzug handelt, die tatsächliche Voreilung ist geringer, kann aber aufgrund der fehlenden Tachokalibrierung nicht nachweislich eingegrenzt werden.
Geht man daher von den 39 km/h aus und berücksichtigt ebenfalls eine Reduzierung des Nachfahrabstandes um etwa die Hälfte, so ergibt sich bei zulässigen 30 km/h eine Fahrgeschwindigkeit von 37 km/h. Bei dieser Betrachtung sind die Toleranzen ausnahmslos im Sinne des Beschwerdeführers berücksichtigt worden.

Zu der Nachfahrt bzw. zu dem Überholmanöver auf der B115 bei Str.km 1, dabei handelt es sich um das erste Delikt der vorliegenden Anzeige, ist festzuhalten, dass der Polizeibeamte ausführt, dass er mit dem Polizeifahrzeug laut Digi-Tacho 100 km/h gefahren ist und der Beschwerdeführer ihn dabei überholt hat. Im Hinblick auf die mögliche Tachovoreilung nach ECE 39 ergibt sich bei einem Ablesewert von 100 km/h eine tatsächliche Tachofahrgeschwindigkeit von 84 km/h. Berücksichtigt man diesen Maximalwert im Hinblick auf die gültige Richtlinie ECE 39, die die zulässige Tachovoreilung beschreibt und geht man jetzt hypothetisch davon aus, dass der Beschwerdeführer mit einem Geschwindigkeitsunterschied von 20 km/h das Überholmanöver durchgeführt hätte, so wäre dann der Beschwerdeführer mit einer Fahrgeschwindigkeit von 84 + 20, also mit 104 km/h unterwegs gewesen im Zuge des Überholmanövers.
Dazu ist aus technischer Sicht anzumerken, dass diese 20 km/h hier angenommen wurden, einen objektiven Wert, ob es sich um eine Geschwindigkeitsdifferenz von 10 km/h, 15, 20 oder eventuell sogar mehr handelt, kann der Sachverständige nicht angeben.“

Diese Ausführungen des Amtssachverständigen sind nachvollziehbar und schlüssig und mit den Schilderungen des Polizisten dahingehend in Einklang zu bringen, dass dieser in der Verhandlung lediglich die von ihm gemachten Beobachtungen schilderte, während jener diese Schilderungen in einen technischen Kontext setzte und daher in seiner Stellungnahme die tatsächlich gesichert anzunehmenden Geschwindigkeiten aufzeigen konnte.

Zu den Aussagen der beiden Zeuginnen ist festzuhalten, dass weder diese noch die Aussage des Beschwerdeführers die Angaben des Polizeibeamten entkräften konnten. Die Gattin des Beschwerdeführers gab selbst an, dass sie von der Rückbank des Fahrzeuges nur wenig wahrnehmen konnte. Dass sie ihrem Gatten sagte, er solle nicht so schnell fahren, da sie sich fürchten würde, sagt nichts über die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit durch den Beschwerdeführer aus. Auch die Angaben der sich am Beifahrersitz befindlichen Adoptivtochter des Beschwerdeführers sind wenig glaubwürdig, da es zwar vorstellbar ist, dass eine Beifahrerin hin und wieder auf den Tachometer des Fahrzeuges schaut, nicht

jedoch ununterbrochen. Ebenso wenig kann gleichzeitig ununterbrochen der Tacho im Auge behalten werden und ob der Fahrer mit seinem Fahrzeug die Spur hält. Auch ist es durchaus nachvollziehbar, dass die vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit sowohl von ihm selbst als auch von den beiden Mitfahrerinnen subjektiv als nicht stark überhöht wahrgenommen wurde, da diese tatsächlich nicht – wie durch die Stellungnahme des Amtssachverständigen bestätigt – besonders stark überhöht gewesen sein dürfte.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 7 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lautet:
„Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.“

§ 9 Abs 1 StVO lautet:
„Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.“

§ 20 Abs 2 StVO lautet:
„Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.“

§ 52 lit a Z 10a StVO lautet:
„GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens

verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs 3 lit a StVO lautet:
„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

3.2. Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob der Beschwerdeführer beim Überholvorgang auf der B115 bei Straßenkilometer 30,1 die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h erheblich überschritten hat.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

3.3. Wie oben festgestellt hat der Beschwerdeführer die ihm unter Punkt 2 bis 6 des Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht begangen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Beschwerdeführer hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

3.4. Allerdings ist an dieser Stelle festzuhalten, dass es sich bei den Geschwindigkeitsübertretungen, die dem Beschwerdeführer unter Punkt 5 und 6 des Straferkenntnisses vorgeworfen wurden, tatsächlich gesichert um Geschwindigkeitsübertretungen in wesentlich geringerem Ausmaß handelte als im Straferkenntnis vorgeworfen. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Beiziehung eines Amtssachverständigen auf der B115 bei Straßenkilometer 31,8 bis 32,6 lediglich eine Überschreitung von 8 km/h gesichert festgestellt werden und auf der L1347 bei Straßenkilometer 0,75 lediglich eine Überschreitung von 7 km/h.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung

durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

Im gegenständlichen Fall waren durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bei der Strafbemessung selbstverständlich die festgestellten geringeren Geschwindigkeitsübertretungen strafmindernd zu berücksichtigen. Ebenso war das sehr geringe Einkommen des Beschwerdeführers sowie dessen Unterhaltspflicht gegenüber seiner 17jährigen Adoptivtochter zu würdigen und musste nach Ansicht des erkennenden Gerichts bei der Strafzumessung stärker ins Gewicht fallen. Weiters muss strafmindernd berücksichtigt werden, dass der Beschwerdeführer bis dato unbescholten war. Es ist daher davon auszugehen, dass die nunmehr verhängten Strafen tat- und schuldangemessen sind und aus general- und vor allem spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um den Beschwerdeführer von weiteren Taten abzuhalten.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine

Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1) Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2) Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar